



Stadtverwaltung Landau

Stadtbauamt
Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur
Königstraße 21
76829 Landau

Ansprechpartner:

Herr Christmann
Tel. 06341.13-6604 Fax: 13-886009
Email: stephan.christmann@landau.de

Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

Antrag zur Genehmigung einer Errichtung, Änderung bzw. zum Rückbau einer Grundstückszufahrt

1. Angaben zum Antragsteller Ich/Wir bin/sind Eigentümer nicht Eigentümer des Grundstückes

Name, Vorname:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

Email:

Hiermit beantrage ich/wir

- die Errichtung einer erstmaligen Grundstückszufahrt
- die Errichtung einer zusätzlichen Grundstückszufahrt (Zweitzufahrt)
- die Verbreiterung einer bestehenden Grundstückszufahrt
- den Rückbau einer bestehenden Grundstückszufahrt
- Reparaturarbeiten am Gehweg im Bereich der Grundstückszufahrt ¹⁾

Eine Bordsteinabsenkung ist erforderlich: ja nein

2. Angaben zum betreffenden Grundstück

Straße / Haus-Nr.:

bestehende Zufahrtsbreite: _____ m

geplante Zufahrtsbreite: _____ m

Die beantragte Grundstückszufahrt wird genutzt als:

- Zufahrt zum Stellplatz für Pkw
- Zufahrt zur Garage bzw. Carport für Pkw
- Hof bzw. Firmenzufahrt für Lkw über 7,5 t
- Zufahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsdienst
- Sonstige: _____

3. Angaben zum / zu den Grundstückseigentümer/n (falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name, Vorname:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

Email:

4. Zusätzlich erforderliche Maßnahmen

- Versetzen von _____ Stück Straßenleuchten
- Versetzen von _____ Stück Verkehrsschildern
- Versetzen von _____ Stück Verteilerkasten
- Versetzen eines Baumes
- Sonstiges: _____

Hinweis:

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Stadt Landau. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten genommen wird, um möglichst wenig öffentlichen Parkraum zu verlieren und die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs zu wahren und um Verkehrsgefährdungen zu vermeiden.

Mit einer Zufahrt zum Grundstück, i.d.R. in einer Breite von bis zu 3 m, ist die Erschließung eines Grundstückes bereits ausreichend gesichert. Daher müssen alle Stellplätze auf dem Privatgrundstück so geplant und angeordnet werden, dass diese über diese eine Grundstückszufahrt angefahren und genutzt werden können. Die Herstellung einer zusätzlichen Grundstückszufahrt bzw. die Verbreiterung einer bereits bestehenden Zufahrt wird für jeden Einzelfall geprüft, ob diese unter den o.g. genannten Aspekten genehmigt werden kann.

Gemäß Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau wird für Zweitzufahrten zum Grundstück, dazu zählt auch die Verbreiterung einer bestehenden Zufahrt für einen weiteren Stellplatz, bzw. für jede weitere Zufahrt eine einmalige Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

Nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Landau darf eine Grundstückszufahrt hergestellt, geändert oder zurückgebaut werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine von der Stadt zugelassene Fachfirma ausgeführt werden. Der Antragsteller trägt alle die im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten.

5. Angaben zur bauausführenden Firma

Die Bauarbeiten werden durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf eigene Kosten ausgeführt. Es ist beabsichtigt, folgende Firma zu beauftragen:

Firma:

Anschrift:

6. Beizufügende bzw. beigefügte Unterlagen

- Lageplan / Skizze mit Darstellung der Zufahrt
 Foto der vorhandenen Situation (Bestandsaufnahme)
 Sonstiges: _____

7. Kenntnisnahme / Unterschriften

Mir / Uns ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen (unseren Lasten) gehen,
- mit diesem Antrag kein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht,
- die Arbeiten erst nachvorliegender Zustimmung durch die Stadt erfolgen dürfen.

Die Anlage zum Antrag habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

_____, den _____, _____
 Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Nur unterschreiben, wenn Antragsteller nicht identisch mit Grundstückseigentümer/n ist.

Als Grundstückseigentümer nehme/n ich/wir von dem vorstehenden Antrag Kenntnis und erkläre/n mich/uns damit einverstanden. Mir/uns ist bekannt, dass ich für die Kosten haftbar bin.

_____, den _____, _____
 Ort Datum Unterschrift der/des Grundstückseigentümer/s

Gem. § 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau ist für die Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € zu entrichten.

Anlage zum Antrag - Hinweise zum Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

Was haben Sie zu tun?

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünflächen o.ä.) die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen. Die Herstellung einer Grundstückszufahrt bedarf der Genehmigung gem. § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz und ist beim zuständigen Straßenbaustraßenbauer (hier Stadt Landau) zu beantragen. Wir empfehlen rechtzeitig vorher die geplante/n Grundstückszufahrt/en mit der zu genehmigenden Stelle abzustimmen.

Zudem bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde. Nur mit Zustimmung und Genehmigung der Stadt darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Der Antragsteller kann die Maßnahme selbst durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb durchführen lassen. Der Antragsteller trägt alle entstehenden Kosten. Die Grundstückszufahrt ist vom Erlaubnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten¹⁾, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Im Bereich neuer Grundstückszufahrten sowie bei Verbreiterungen bereits bestehender Zufahrten sind über die gesamte Zufahrtsbreite, falls der Gehweg noch mit Gehwegplatten 30/30 cm befestigt, diese gegen Betonpflaster auszutauschen.

Grundsätzlich ist im Bereich der Grundstückszufahrt und der Zugänge entlang der Grundstücksgrenze als Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Fläche Tiefbordsteine einzubauen.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. das Versetzen von bestehenden Straßenleuchten, Verkehrsschildern oder anderer hinderlicher Einbauteile sowie evtl. der Rückbau nicht mehr benötigter Grundstückszufahrten zu berücksichtigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.

Im Falle eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.

Das Stadtbauamt steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit den Verantwortlichen des Stadtbauamtes, Abteilung 660 in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfseinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig!

In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. Gehweg bereits abgesenkt ist, muss bei Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt sowie bei Änderungen an bereits bestehenden Grundstückszufahrten ebenfalls ein Antrag gestellt werden, da in der Regel die vorhandene Befestigung des Gehweges für eine regelmäßige Überfahrt mit Fahrzeugen nicht ausreichend ausgelegt ist. Hier muss i.d.R. der Gehweg im Bereich der Zufahrt ertüchtigt werden bzw. der Oberflächenbelag, falls dieser aus Gehwegplatten 30/30 cm besteht, ebenfalls mit Betonpflaster befestigt werden.

Im Zuge der Antragsstellung ist vorab ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Antragsteller und dem Stadtbauamt, Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur zu vereinbaren. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung ist dem Stadtbauamt, Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur anzuzeigen. Im Anschluss daran erfolgt ein gemeinsamer Abnahmetermin.

Von privaten Flächen (Zufahrten, Stellplätze, Zugänge o.ä.) darf gem. § 5 Abs. 4 der Abwassersatzung des EWL, kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen (Birco-Rinne o.ä.) herzustellen. Dies gilt auch bei Herstellung der Oberfläche aus wasserdurchlässigem Pflaster (Sickerpflaster), Rasengittersteinen, Öko-Pflaster, wassergebundener Decke o.ä., da damit zu rechnen ist, dass bei starkem Regen auch ein Teil des Wassers oberflächlich abfließt.

Um eine Grundstückszufahrt herzustellen, sind in der Regel Verkehrssicherungsmaßnahmen wie z.B. Absperrung des öffentlichen Straßenraumes u. ä. erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist nach Genehmigung der Absenkung beim Ordnungsamt der Stadt Landau, Abt. Straßenverkehr zu beantragen.

Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Planauskünfte bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen.

Grundlage für die Bearbeitung des Antrages ist die vollständige Ausfüllung des Antragsformulars sowie die Beifügung der erforderlichen Unterlagen.

¹⁾ Die Unterhaltungspflicht am Gehweg im Bereich der Grundstückszufahrt an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegt nach § 41 Abs. 4 LStrG RLP und § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau dem Sondernutzungsnehmer, der auch die Kosten für später erforderliche Reparaturarbeiten am Gehweg im Bereich der Zufahrt zu tragen hat. Die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten sind vorher dem Stadtbauamt anzuzeigen und dürfen erst nach Abstimmung und erteilter Genehmigung des Stadtbauamtes ausgeführt werden. Werden Schäden am Gehweg im Bereich der Zufahrt durch das Stadtbauamt festgestellt, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind diese nach Aufforderung durch das Stadtbauamt unverzüglich beseitigen zu lassen.